

22.06.84

EG - A - Fz - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch

KOM (84) 291 endg.; EG-Dok. 7685/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Ge 91/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Artikel 2 der Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch(1) bestimmt, daß "der Rat vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission eine gemeinschaftliche Regelung über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Inspektionskosten erläßt". Zur Vermeidung von Verzerrungen hat sich der Rat ebenfalls verpflichtet, die Frage der Kosten der Fleischuntersuchung horizontal zu regeln.

Weiterhin hat das Parlament in seiner EntschlieÙung mit Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat betreffend frisches Fleisch(2) die Kommission aufgefordert, binnen sechs Monaten einen Richtlinienvorschlag zur Anlastung der Kosten für sämtliche tierärztliche Kontrollen und Untersuchungen vorzulegen.

Im Hinblick darauf hat die Kommission bei den Behörden der Mitgliedstaaten eine Umfrage durchgeführt (siehe beiliegende Zusammenfassung der Umfrage-ergebnisse). Diese hat große Unterschiede in den derzeitigen Regelungen der Mitgliedstaaten zu Tage gefördert ; in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten ist jedoch festzustellen, daß die fraglichen Kosten ganz oder teilweise durch eine Schlachtgebühr gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der Lage, wie sie sich aus diesem Bericht ergibt, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Lösung nicht darin bestehen kann, daß die gesamten Kontrollkosten zu Lasten der öffentlichen Hand gehen. In der derzeitigen finanziellen Situation ist eine Übertragung derartiger Kosten auf die nationale Haushalte nicht realistisch. Außerdem ist nicht bewiesen, daß dies das beste Mittel wäre, um zu wirklich wirksamen Kontrollen zu gelangen. Die unterschiedlichen Situationen machen dagegen eine gemeinschaftliche Lösung erforderlich, mit der sich die Wettbewerbsverzerrungen abschwächen lassen, indem allen Verbrauchern ähnliche Bedingungen sichergestellt werden.

(1) ABL. N° L 59 vom 05.03.1983, S. 10

(2) ABL. N° C 267 vom 11.10.1982, S. 59

Diese Lösung besteht in einer ersten Phase in der Einführung einiger Grundprinzipien. Dabei muß die einschlägige Verantwortung der Behörden der Mitgliedstaaten hervorgehoben werden. Es erscheint auch gerechtfertigt, eine Beteiligung an der Finanzierung der Kontrollen zu Lasten der Person vorzusehen, für deren Rechnung die Schlachtung durchgeführt wird. Diese Beteiligung soll in der Erhebung eines Beitrags bei der Schlachtung der Tiere und bei der Einfuhr des Fleisches aus dritten Ländern bestehen. Mit Ausnahme einiger Abgaben, die durch bestimmte in Artikel 2 genannte besondere Situationen begründet sind, schließt dieser Beitrag jede andere Erhebung aus.

Der Beitrag soll eine Beteiligung an der Finanzierung der in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Kontrollen darstellen. Wenn jedoch Verzerrungen - je nach der Bestimmung des Fleisches (ausschließlich für den einheimischen Markt bestimmt oder auch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Betracht kommend) - vermieden werden sollen, müssen die gleichen Prinzipien auch auf Fleisch Anwendung finden, das für den einheimischen Markt bestimmt ist und noch Gegenstand einer einzelstaatlichen Regelung ist, zumal heute in den meisten Mitgliedstaaten eine gemeinsame Regelung für die Finanzierung der Kontrolle unabhängig von der Bestimmung des Fleisches besteht. Zweck der Harmonisierung darf es nicht sein, dort neue Verzerrungen zu schaffen, wo es solche heute nicht gibt.

Zur praktischen Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung muß der Rat später technische Durchführungsvorschriften, unter anderem zur Höhe des Beitrags, erlassen.

Über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen
von frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43 ,

auf Vorschlag der Kommission ,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Vereinheitlichung der dem Verbraucher gebotenen Hygienegarantien sieht
die Richtlinie 64/433/EWG des Rates (1), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 83/90/EWG(2), für frisches Fleisch, das Gegenstand
des innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sein kann, Untersuchungen und
Hygienekontrollen vor.

Die Richtlinie 72/462/EWG des Rates (3), zuletzt ge-
ändert durch die Richtlinie 83/91/EWG(4), sieht zum Schutz der Gesundheit
von Mensch und Tier innerhalb der Gemeinschaft vor, daß die zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten Hygienekontrollen bei der Einfuhr von frischem
Fleisch und tierärztliche Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der
Kommission Kontrollen in den Ausfuhr-Drittländern vornehmen.

Die Finanzierung der sich aus der Richtlinie 64/433/EWG ergebenden Unter-
suchungen und Kontrollen wird in den Mitgliedstaaten derzeit auf unter-
schiedliche Weise bewerkstelligt. Diese Unterschiede können den Wettbewerb
zwischen Erzeugnissen, die zum größten Teil Gegenstand gemeinsamer Markt-
organisationen sind, beeinträchtigen.

(1) ABL. N° 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(2) ABL. N° L 59 vom 05.03.1983, S. 10

(3) ABL. N° L 302 vom 31.12.1972, S. 28

(4) ABL. N° L 59 vom 05.03.1983, S. 34

Zu Abhilfe sind vereinheitlichte Regeln für die Finanzierung dieser Untersuchungen und Kontrollen vorzusehen.

Diese Untersuchungen und Kontrollen fallen unter die staatliche Verantwortung. Zwecks Beteiligung an der Finanzierung dieser Untersuchungen und Kontrollen ist jedoch die Erhebung eines Beitrags zu Lasten der Person vorzusehen, für deren Rechnung die Schlachtung erfolgt. Dieser Beitrag muß an die Stelle jeder in den Mitgliedstaaten erhobenen Belastung mit Ausnahme solcher Belastungen treten, die durch bestimmte besondere Verhältnisse begründet sind.

Die Richtlinie 64/433/EWG gilt nur für frisches Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr. Die Behörden der Mitgliedstaaten haben jedoch einzelstaatliche Regelungen für die Kontrolle von frischem Fleisch eingeführt, das ausschließlich für den einheimischen Markt bestimmt ist.

Für die Finanzierung dieser einzelstaatlichen Kontrollen müssen die gleichen Prinzipien gelten. Der erhobene Beitrag darf jedoch nicht die tatsächlichen Kosten der in diesem Rahmen durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen überschreiten.

Für aus Drittländern eingeführtes Fleisch ist im Prinzip ebenfalls die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung der Untersuchungs- und Kontrollkosten vorzusehen. Die Höhe dieser Beiträge muß den Kontrollkosten im Sinne der Artikel 5 vierter Unterabsatz, Artikel 23 vierter Absatz und Artikel 26 der Richtlinie 72/462/EWG entsprechen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Im Hinblick auf eine Beteiligung an der Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch von Rindern , Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, erheben die Mitgliedstaaten bei der Schlachtung dieser Tiere auf ihrem Gebiet und bei der Einfuhr von solchem Fleisch aus Drittländern einen nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Artikels 3 festgesetzten Beitrag oder schreiben die Erhebung eines solchen Beitrags vor. Dieser Beitrag geht zu Lasten der Person, für deren Rechnung die Schlachtung oder die Einfuhr erfolgt.

Artikel 2

Der Beitrag tritt an die Stelle jeder anderen in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Untersuchung und Hygienekontrolle von frischem Fleisch im Sinne von Artikel 1 erhobenen Abgabe ; davon ausgenommen sind Abgaben, die vorgesehen sind :

- im Falle einer von den Inspektionsstellen und insbesondere den in Artikel 26 der Richtlinie 72/462/EWG genannten Stellen angeordneten Schlachtung und Vernichtung ;
- bei Kontrollen von zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmtem frischem Fleisch die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind ;
- bei einem positiven Ergebnis von Rückstandskontrollen ;
- bei zusätzlichen, von den Beteiligten gewünschten Leistungen ;
- in Artikel 26 der Richtlinie 72/462/EWG im Falle der Einlagerung von Fleisch.

Artikel 3

1. Die Höhe und die Einzelheiten der Anwendung des in Artikel 1 genannten Beitrags werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.
2. Bezüglich des Beitrags für in Artikel 1 genanntes Fleisch, das nicht Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs sein kann, dürfen die Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen die Beitragshöhe anders festsetzen.
3. Der Beitrag für aus Drittländern eingeführtes Fleisch entspricht pauschal den Kosten gemäß den Artikeln 5 vierter Unterabsatz, 23 vierter Absatz und Artikel 26 der Richtlinie 72/462/EWG.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Untersuchungs- und Kontrollmassnahmen getroffen werden, und sie stellen hierfür einen mindestens ebenso hohen Betrag wie der Gesamtbetrag der Beiträge zur Verfügung.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1986 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ZUSAMMENFASSUNG DER DER KOMMISSION ÜBERMITTELTEN INFORMATIONEN

Erste Frage : Schätzung der Untersuchungskosten für rotes Fleisch, Geflügel-
fleisch und Fleischerzeugnisse.

1. NIEDERLANDE : 1981 erreichten die durchschnittlichen Untersuchungskosten
pro kontrollierte Einheit:

		<u>ECU</u>
- 16,45	HFL für Rinder	6,54
- 3,91	HFL für Schweine	1,55
- 26,95	HFL für Pferde	10,72
- 2,86	HFL für Schafe und Ziegen	1,13
- 0,052	HFL für Geflügel.	0,02

Diese Kosten umfassen die Kontrolle in den Schlachthöfen und
Zerlegungsbetrieben sowie die Kontrolle der Fleischerzeug-
nisse.

2. GRIECHENLAND: Untersuchungskosten

			<u>ECU</u>
- für rotes Fleisch (Rinder, Schafe und Ziegen)			
Gesamtkosten: 63.300.000 Drachmen	0,74 Drachmen/kg		0,008
- Geflügelfleisch			
Gesamtkosten: 73.750.000 Drachmen	0,50 Drachmen/kg		0,005
- Fleischerzeugnisse			
Gesamtkosten: 12.200.000 Drachmen	0,35 Drachmen/kg		0,003

Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die Kosten für Labor-
analysen und Rückstandsuntersuchungen.

Die Kosten für die Kontrolle der Schlachthöfe und Zerlegungs-
betriebe sind in den obigen Beträgen nicht enthalten.

3. BELGIEN : Schlacht tieruntersuchung und Fleischschau

			<u>ECU</u>
a) Pferde - Esel - Maulesel - Rinder	115	BFR	2,52
Schweine	57,50	BFR	1,26
Schafe, Lämmer, Ziegen, Zicklein, Ferkel	27,60	BFR	0,60
b) - Tauben, Wachteln, Perlhühner, Pouarden und Suppenhühner (leichte und mittelschwere)	0,975	BFR	0,02
- Schwere Suppenhühner, Enten und Truthühner bis 7 kg Lebendgewicht	2,34	BFR	0,05
- Schwere Truthühner über 7 kg Lebendgewicht, Gänse und Schwäne	7,60	BFR	0,16
- Pro Inspektion eines Veterinärsachver- ständigen im Schlachthof	268,70	BFR	5,80

4. FRANKREICH : Laut Angaben der französischen Behörden lassen sich die
Kosten der Gesundheitskontrolle im allgemeinen und die Aus-
gaben für eine Beschau der einzelnen unter die Gemeinschafts-
bestimmungen fallenden Erzeugnisse ohne eingehende Unter-
suchung nicht schätzen.

5. GROSSHERZOGTUM: Die Untersuchungsgebühren sind in den Schlachtgebühren der
LUXEMBURG Schlachthöfe enthalten
- rotes Fleisch: 0,50 LFR/kg - ECU 0,01
- Geflügelfleisch: Es gibt keinen Geflügelschlachthof
- Fleischerzeugnisse: Die Kosten umfassen die Reisekosten
und die Tätigkeit des Tierarztes und gehen zu Lasten der
Unternehmen.
6. IRLAND : Die Gesamtkosten für tierärztliche Inspektionen werden für
rotes Fleisch und Geflügelfleisch auf 5,5 Mio IRL
geschätzt.
7. VEREINIGTES : - Rotes Fleisch: Für 1980-1981 werden die Kosten für die
KÖNIGREICH in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehene
tierärztliche Überwachung mit rund
1,3 Mio UKL angegeben. Hinzu
kommen die Kosten für die in Artikel 3
Absatz 3 der Richtlinie vorgesehenen
nichttierärztlichen Inspektoren; diese
stehen im Dienst der Gebietskörperschaf-
ten, so dass sich die dadurch anfallen-
den Kosten nicht genau angeben lassen.
- Geflügelfleisch: Die Kosten der in der Richtlinie 71/118/
EWG vorgesehenen Inspektion durch Tier-
ärzte und Assistenten werden auf rund
4,7 Mio UKL für 414 Mio ge-
schlachtete Tiere geschätzt.
- Fleischerzeugnisse: Die Kosten der in der Richtlinie 77/99/
EWG vorgesehenen tierärztlichen Über-
wachung werden für 1980-81 mit etwa
0,1 Mio UKL angegeben. Die
vorgenannten Zahlen betreffen die tier-
ärztliche Aufsicht in den Betrieben
(Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, Be-
triebe für die Herstellung von Fleisch-
erzeugnissen). Hinzu kommen die gesund-
heitlichen Kontrollen, die stichproben-
weise auf den verschiedenen Stufen des
Verteilungsnetzes, insbesondere seitens
der E.H.O., durchgeführt werden.
- Die Inspektionskosten werden auf die
Unternehmen umgelegt.
8. DÄNEMARK : a) Schlachthofinspektion (ohne Geflügelschlachthöfe): 1981
beliefen sich die durchschnittlichen Ausgaben auf 5,5 DKR -
ECU 0,67 pro Einheit bzw. 6,60 DKR pro Einheit in Schlacht-
höfen mit angegliedertem Fleischwarenbetrieb.
- (Schweine, Schafe, Ziegen = 1 Einheit
Rinder und Pferde = 4 Einheiten
Mastkälber = 2 Einheiten
Milchkälber = 1,5 Einheiten
Sauen und Eber über 100 kg
Schlachtkörpergewicht = 2 Einheiten)
- Gesamtausgaben 1981: 118.889.905 DKR für 18.013.760 ge-
schlachtete Tiere.
- b) Kontrollen in den Exportbetrieben (ausgenommen Schlacht-
höfe), also in den Fleischwarenbetrieben, Kühlslagern, usw.:
Die Ausgaben für 1981 beliefen sich auf 24.012.180 DKR.
- Gesamtausgaben für die Kontrolle 1981 (a + b):
142.902.085 DKR, davon 70.267.996 DKR zu Lasten des Staates.

c) Kontrolle in den Geflügelschlachthöfen.

1981 beliefen sich die Ausgaben auf 18.672.159 DM für 83.551.820 Einheiten (Küken: 1 Einheit; Hähne, Hühner, Hähnchen, Gänse und Truthühner = 2 Einheiten; Enten: = 1,5 Einheiten).

Die durchschnittlichen Kontrollausgaben pro geschlachtete Einheit belaufen sich auf 0,22 DM (0,02 ECU).

9. BR DEUTSCHLAND: 1. Rotes Fleisch: Die Inspektionsgebühren sind je nach Bundesland, Tierart und Anzahl der Schlachttiere unterschiedlich. Als Richtwert kann gelten, dass die Gebühren für Schlachttieruntersuchung und Fleischbeschau von einem Minimum von 2,05 DM (0,92 ECU) (Schafe und Ziegen) bis zu 23 DM (Einhufer) (10,32 ECU) reichen. Die Kosten für Trichinenschau betragen zwischen 1,45 und 4,90 DM (0,65 und 2,19 ECU). Ausserdem richten sich diese Gebühren noch nach anderen Faktoren (Schlachtungszeitpunkt, Dringlichkeit, Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungen).

2. Geflügelfleisch: Die Gebühren sind in der ganzen Bundesrepublik einheitlich. Sie betreffen insbesondere:
- die Kontrolle eines Schlachthofs, eines Verarbeitungsbetriebs oder eines Gefrier- oder Kühlbetriebs zwecks Zulassung: Die Gebühr beträgt je nach Schlacht-, Lager- oder Verarbeitungskapazität zwischen 20 und 150 DM (8,97 und 67,34 ECU).
 - Zulassung von Schlachthöfen, Verarbeitungsbetrieben und Gefrier- oder Kühlbetrieben: Die Gebühr beträgt je nach Kapazität zwischen 10 und 30 DM (4,48 und 13,46 ECU).
 - Kontrolle eines Gefrier- oder Kühlbetriebs: Je nach Kapazität zwischen 10 und 30 DM (4,48 und 13,46 ECU).
 - Geflügelbeschau im Betrieb pro Partie entsprechend der Anzahl der Tiere zwischen 2 und 10 DM (0,89 und 4,48 ECU).
 - Inspektion im Schlachthof zwischen 0,03 u. 0,04 DM (0,01 u. 0,01 ECU) pro kg Schlachtgewicht.
 - Inspektion bei der Frischfleißeinfuhr: 0,02 DM/kg (0,008 ECU).
 - Inspektion bei der Einfuhr von Geflügelfleischzubereitungen: 0,04 DM/kg - 0,01 ECU
 - Bakteriologische Prüfung: 20 DM - 8,97 ECU
 - Untersuchung auf Inhibitoren: 2 DM - 0,89 ECU
 - " " Östrogene: 15 DM - 6,73 ECU
 - " " Rückstände: 40 DM - 17,95 ECU

Diese Gebühren sind nur bei für Prüfungen mit positivem Befund und in einigen anderen Fällen zu zahlen.

- Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung: 20 bis 30 DM - 8,97 - 13,46 ECU

3. Fleischwaren: Die Gebühren für die Kontrollen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Insgesamt machen die Gebühren für Fleischbeschau (rotes Fleisch und Geflügelfleisch), einschliesslich Trichinenbeschau, jährlich rund 500 Mio DM aus, davon rund 10 Mio DM für Geflügelfleisch.

Zweite Frage : Art der Finanzierung der Kontrollkosten

1. NIEDERLANDE : Die Kontrollkosten bei der Inspektion werden durch Gebühren gedeckt, die pro geschlachtetes Tier erhoben werden. Da diese Gebühren nicht die gesamten Kosten decken, wird der Restbetrag aus öffentlichen Mitteln bestritten.
2. GRIECHENLAND : Die tierärztliche Untersuchung von tierischen Erzeugnissen geschieht durch Amtstierärzte und geht daher zu Lasten des Staates.
3. BELGIEN : Die Kosten für Schlachttieruntersuchung und Fleischbeschau gehen zu Lasten des Eigentümers des lebenden Tieres. Die Schlachthofkontrolle geht zu Lasten des Staates, die der Bearbeitungsbetriebe zu Lasten der Firmeninhaber. Die Kosten für bakteriologische Untersuchungen und für Trichinenbeschau werden auf das Erzeugnis abgewälzt.
4. FRANKREICH : Die Kontrollen gehen zu Lasten des Staates. Jedoch wird eine Abgabe für Gesundheitsschutz und Marktorganisation erhoben. Das Aufkommen aus dieser Abgabe fließt in den Staatshaushalt, ohne dass die entsprechenden Mittel später für tierärztliche Aktionen verwendet werden.
5. GROSSHERZOGTUM: - Rotes Fleisch: Abwälzung auf das Produkt;
LUXEMBURG - Fleischerzeugnisse: Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Unternehmens.
6. IRLAND : Die Kosten der tierärztlichen Kontrolle in den Schlachthöfen (rotes Fleisch und Geflügelfleisch) werden vom Staat und zu einem Teil von den Schlachthofeigentümern mittels einer pro geschlachtetes Tier erhobenen Gebühr getragen. Die Gebühren haben 70 % der Kosten oder rund 3,85 Mio IRL erbracht. Sie werden regelmässig mit dem Ziel erhöht, die Gesamtkosten zu decken.

Die jährlichen Gesamtkosten der tierärztlichen Inspektionen in den Schlachthöfen (rotes Fleisch und Geflügelfleisch) werden mit 5,5 Mio IRL veranschlagt.
7. VEREINIGTES KÖNIGREICH : Siehe Punkt I.
8. DÄNEMARK : Die Ausgaben für Schlachttieruntersuchung und Fleischbeschau und für die Kontrolle der Fleischwarenherstellung werden vom Staat getragen, der mitunter eine 50 %ige Erstattung von den Unternehmen verlangt. Für Geflügelfleisch wurden 1981 bis 1983 indessen keine Erstattungen verlangt.
9. BR DEUTSCHLAND: Die Gebühren werden von der Branche getragen.

3. Frage : Rückstandskontrolle - Kosten - Finanzierung

NIEDERLANDE : Kontrollierte Erzeugnisse: Fleisch, Eier und Milch
Fleisch: Die Häufigkeit der Kontrolle richtet sich nach der Dringlichkeit und den Möglichkeiten. Die Proben werden bei der Schlachtung entnommen. Die Kosten werden auf die Eigentümer der Tiere abgewälzt.

Ausserdem wird bei Fleisch und Eiern eine globale Untersuchung durchgeführt, um einen Überblick über die Lage hinsichtlich des Vorhandenseins bestimmter Rückstände zu schaffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

Milch- und Milcherzeugnisse:

- Zweimal pro Monat werden die Milchliefereien jedes Betriebs auf Rückstände von Antibiotika untersucht.

Kosten: Rund 650.000 HFL pro Jahr.

- Ausserdem werden jährlich rund 2.000 Milchpulverproben untersucht. Kosten: ungefähr 50.000 HFL (19.899,8 ECU).

- Ausserdem wird eine globale Untersuchung auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Milcherzeugnissen durchgeführt. Dabei werden jährlich rund 2.000 Proben untersucht. Kosten: Schätzungsweise 400.000 HFL pro Jahr (159.198 ECU). Die Kosten dieser Untersuchung der Milch und Milcherzeugnisse gehen grundsätzlich zu Lasten der Firmen.

GRIECHENLAND : - Kontrollierte Erzeugnisse: Fleisch, Milch und andere Erzeugnisse (Fischereierzeugnisse).
- Die Kontrolle wird bei der Erzeugung, bei der Einfuhr und bei den Handelsfirmen durchgeführt.
Kosten pro Probe: schätzungsweise 1.278 Drachmen (14,40 ECU) (berücksichtigt wurden lediglich die Kosten der Probenahme und der Versendung der Probe); die Kosten werden vom Staat getragen.

BELGIEN : Die Kosten der Untersuchung auf Antibiotika werden auf das Produkt abgewälzt; die Kosten für Untersuchung auf Rückstände von Hormonen und Antihormonen im Fleisch gehen zu Lasten des Staates.

GROSSHERZOGTUM: Untersucht wird vor allem Fleisch, und zwar sowohl bei der
LUXEMBURG Schlachtung als auch bei der Einfuhr.

Geschätzte Kosten:

- Rückstände von Antibiotika: 100 bis 200 LFR/Einheit: 2,19 bis 4,38 ECU

- Rückstände von Hormonen: rund 2.000 LFR/Einheit : 43,86 "

- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln: rund 2.000 LFR/Einheit : 43,86 "

Die Kontrolle geht zu Lasten des Staates.

IRLAND : Die Kosten der Rückstandsuntersuchung werden vom Staat getragen.

VEREINIGTES : Kontrollen werden in den Schlachthöfen vorgenommen, um das
KÖNIGREICH Fleisch auf Rückstände zu untersuchen; die Kosten werden von der Regierung getragen. Die Untersuchung der Milch auf Antibiotika liegt in Händen des MMB, des Landwirtschaftsministeriums und der EHO.
Ausserdem werden alle Nahrungsmittel, einschliesslich solcher tierischer Herkunft, ständig auf Rückstände untersucht; diese Kosten werden von der Regierung getragen.

DÄNEMARK

: a) Fleisch:

- Fleischproben für die Rückstandskontrolle werden in der Regel bei der Schlachtung genommen.
Bei Verdacht auf unzulässige Verwendung von Hormonen werden die Proben bei der Herkunftsherde genommen.
- Im Falle des Verdachts hinsichtlich des Gehalts an Rückständen ("besondere Indikation") gehen die Untersuchungen zu Lasten des Schlachthofs; die Stichprobenuntersuchungen gehen jedoch zu Lasten des Staates.

- Ausgaben: für 1981 werden folgende Ausgaben gemeldet:

- "besondere Indikation" insgesamt	2.363.000 DKR (106,52 DKR/Einheit)	13	ECU
- Stichprobenuntersuchungen:	643.082 DKR (67 DKR/Einheit)	8,18	"
- Untersuchung auf Stil	17.400 DKR (100 DKR/Einheit)	12,20	"
- Untersuchung auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Schwermetalle:	-		
- Untersuchung von Schweinefleisch auf Ochratoxin:			
insgesamt	1.479.660 DKR (195 DKR/Einheit)	23,79	"

b) Milch:

- Mindestens zweimal pro Monat werden aus dem Milchgemisch unmittelbar vor der Wärmebehandlung Proben entnommen. Diese Proben werden nicht regelmässig auf Rückstände analysiert, sondern nur wenn es die Kontrollbehörden für notwendig erachten.
- Die Laboruntersuchungen auf Rückstände von Antibiotika usw. sind Bestandteil des Programms zur Analyse der Proben aller Milchlieferungen an die Molkereien; die Proben werden einmal pro Monat von jeder Herde genommen.
- Die Ausgaben werden von den Gemeinden entsprechend der Einwohnerzahl getragen.
- Die Ausgaben für Laboruntersuchungen für die Rückstandskontrolle beliefen sich 1981 auf rund 1,7 Millionen DKR (98.734 Proben von Milchlieferungen an die Molkereien).

BR DEUTSCHLAND: Alle für den Nahrungsverbrauch bestimmten tierischen Erzeugnisse werden stichprobenweise auf Rückstände untersucht. Die Kosten dieser Untersuchungen werden durch die Fleischbeschaugebühren auf rotes Fleisch und Geflügelfleisch gedeckt. Sie belaufen sich auf etwa 15 Millionen DM pro Jahr.

FRANKREICH : Die Kontrolle kann auf jeder Stufe erfolgen. Die Untersuchung von Fleisch wird hauptsächlich im Schlachthof durchgeführt. Es besteht keine besondere Finanzierung dieser Untersuchungen, welche Bestandteil der Gesundheitskontrolle von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind.

N.B. ITALIEN : Bis zum heutigen Tage sind bei den Dienststellen der Kommission die diesen Mitgliedstaat betreffenden Informationen noch nicht eingegangen.

26.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung
der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch

KOM(84) 291 endg.; EG-Dok. 7685/84

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Harmonisierung der Kostentragung bei der Schlachttier- und Fleischbeschau in der EG dringend erforderlich ist. Er hält jedoch den vorliegenden EG-Vorschlag für nicht sachgerecht.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Gebühren nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Haushalte der für die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen überwiegend zuständigen Kommunen bzw. Kreise würden bei einer Kostenbeteiligung mit einem Gebührenaussfall in Höhe von ca. 250 Millionen DM belastet.

Die vorgeschlagene Differenzierung der Untersuchungsgebühren bei Fleisch für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Bereich wird ebenfalls abgelehnt, weil eine derartige Unterscheidung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Fleischwirtschaft führen würde. Für eine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand wird auch deshalb keine

Notwendigkeit gesehen, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowohl für die Untersuchung von aus Drittländern eingeführtem Fleisch als auch für die Untersuchung von Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vorgesehen ist, kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen.

Im übrigen kann die von der Kommission angestrebte Harmonisierung der Kostentragung von Untersuchungsgebühren nur dann erreicht werden, wenn auch die Untersuchungsmodalitäten einheitlich geregelt werden. Das ist gegenwärtig aber nicht vorgesehen.